

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 - Allgemeine Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Claus-Jürgen Kaminski 563 6350 563 8010 claus.kaminski@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.03.2009
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0211/09</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>25.03.2009</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>30.03.2009</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht</b>		

### Grund der Vorlage

Konjunkturpaket II und gemeinsamer Runderlass des Landes NRW vom 03.02.2009

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt

1. Zur Beschleunigung von Investitionen werden die Wertgrenzen für die Vergabeverfahren ab sofort bis zum 31.12.2010 wie folgt erweitert:

1. 1. Vergaben nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) können bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer wahlweise als Freihändige Vergabe oder als Beschränkte Ausschreibung erfolgen.
- 1.2 Vergaben nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) können bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer als Freihändige Vergabe und bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer als Beschränkte Ausschreibung erfolgen.
- 1.3 Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden. Bei Beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

2. Bei den Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ist es auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage gerechtfertigt, in den

Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden.

3. Die Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses vom 03.02.2009 (siehe Anlage 1) u.a. zur Veröffentlichung bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen sind zu beachten.

4. Durch Dienstanweisung ist sicherzustellen, dass dabei Risiken für Korruption und Unwirtschaftlichkeit minimiert werden.

## **Einverständnisse**

### **Unterschrift**

Dr. Slawig

### **Begründung**

Die globale Wirtschaftskrise stellt die internationale Staatengemeinschaft, Deutschland und auch die Stadt Wuppertal vor eine große, neuartige Herausforderung. Inzwischen ist sie auch in Wuppertal auf dem Arbeitsmarkt angekommen. In Anbetracht dieser Entwicklung sieht die Stadt Wuppertal eine vorrangige Aufgabe – neben der Stärkung der Wachstumskräfte – in der Sicherung von Arbeitsplätzen.

Notwendig ist dafür eine Beschleunigung der Vergabeverfahren, für die das Land NRW im Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 03.02.2009 (siehe Anlage 1) einen Rahmen gesetzt hat. Dieser soll in Wuppertal ausgeschöpft werden.

Auch der Europäische Rat und die Europäische Kommission bestätigen auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftsentwicklung die Dringlichkeit von schnellen Konjunkturverbesserungsmaßnahmen in Form von großen öffentlichen Investitionsprojekten. Es soll deshalb auch oberhalb der Schwellenwerte auf weniger verwaltungs- und insbesondere zeitaufwendige Verfahren zurückgegriffen werden.

Der erweiterte Rahmen gilt zunächst entsprechend dem Runderlass bis zum 31.12.2010.

Parallel zur vorübergehenden Erweiterung der Wertgrenzen wird die Dienstanweisung für das Vergabeverfahren weiter entbürokratisiert und vereinfacht, damit alle geeigneten rechtlich zulässigen Möglichkeiten im Rahmen der Investitionstätigkeit von den Leistungseinheiten ausgeschöpft werden können.

Dabei wird gleichzeitig dafür Sorge getragen werden, dass die mit diesen Maßnahmen verbundenen Risiken von Korruption und Unwirtschaftlichkeit minimiert werden. Hierzu bieten die bereits eingeführten Verfahren (wie E-Vergabe-System, E-Anmeldung zur Vergabevorprüfung, Beteiligung der Zentralen Vergabestelle, Innenrevisionen) eine gute Voraussetzung.

Soweit nicht bisher schon erfolgt, werden die im Runderlass enthaltenen Vorgaben wie die aus Gründen der Transparenz und der öffentlichen Kontrolle notwendige Veröffentlichung der Ausschreibung und der Zuschlagserteilung von kleineren Aufträgen auf der Homepage der Stadt Wuppertal erfüllt werden.

## **Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie,  
des Innenministeriums, des Finanzministeriums,  
des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des  
Ministeriums für Bauen und Verkehr -Az: 121 – 80-20/02-  
vom 3.2.2009

Vorbemerkung:

Zur Beschleunigung von Investitionen werden die Vergabeverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen und der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2009 und 2010 vereinfacht.

### **Maßnahmen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie für Bauaufträge**

#### **1**

#### **Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte (sog. nationale Vergaben)**

Bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht in Abweichung zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 Landeshaushaltsordnung und zu Ziffer 7 des Runderlasses des Innenministeriums vom 22.März 2006 (Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung – Kommunale Vergabegrundsätze) – SMBl. NRW. 6300 – und dem Rundschreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 14.Februar 2008 (Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 7 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung) eine vereinfachte Möglichkeit zur Durchführung Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben dabei unberührt.

Die Abweichungen stellen sich wie folgt dar:

##### 1.1

Vergaben nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen wahlweise eine Freihändige Vergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

##### 1.2

Vergaben nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine Freihändige Vergabe durchführen.

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

##### 1.3

Teilnahmewettbewerbe, Einholung von Angeboten

Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb),

durchgeführt werden. Bei Beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

#### 1.4

##### Veröffentlichungspflicht

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2 sind nach der Zuschlagserteilung auf der Internetseite **www.vergabe.nrw.de** folgende Angaben zu veröffentlichen, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge, die im Wege der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden, 150.000 € ohne Umsatzsteuer, im Übrigen für abgeschlossene Verträge den Wert in Höhe von 50.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht tangiert werden:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
- gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand
- Name und Sitz des beauftragten Unternehmens

Gemeinden (GV) und Hochschulen steht es frei, zur Veröffentlichung ein anderes allgemein zugängliches, elektronisches Medium, das zur Herstellung der Transparenz in gleicher Weise geeignet ist, zu benutzen.

#### 1.5

##### Eignungsnachweise

Unternehmen, die in der auf der Internetseite **www.vergabe.nrw.de** enthaltenen Unternehmensdatenbank geführt werden, verfügen über die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit). Gleiches gilt für die auf der Internetseite **www.pq-verein.de** gelisteten präqualifizierten Unternehmen für den Baubereich, auf die vorrangig zurückzugreifen ist, da dies regelmäßig zu einer erheblichen Zeitersparnis führt. In den anderen Fällen sind zum Nachweis der Eignung Eigenerklärungen ausreichend. Den Gemeinden (GV) und Hochschulen wird empfohlen, diese Regelung im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung freiwillig anzuwenden.

## 2

### **Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (sog. EU-weite Vergaben) nach Abschnitt 2 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A), nach Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)**

Bei den Vergaben ab den EU-Schwellenwerten halten es der Europäische Rat sowie die Europäische Kommission auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage für gerechtfertigt, in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden. Die Anwendung der beschleunigten Verfahren ist daher ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestands gerechtfertigt. Aufgrund der konjunkturellen Lage ist von einer Dringlichkeit auszugehen. Daher ist die Anwendung der beschleunigten Verfahren mit den aus Dringlichkeitsgründen zulässigen Fristverkürzungen (§ 18a Nr. 2 VOL/A, § 18a Nrn. 2 und 3 VOB/A, § 14 Abs. 2 VOF) ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestands gerechtfertigt. § 13 Vergabeverordnung (VgV) ist zu beachten.

## 3

### **Zuwendungsempfänger**

Die Regelungen der Nrn. 1 und 2 gelten auch für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die die VOL/A, VOB/A und VOF gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben. Die zuständigen Dienststellen haben dies im Rahmen der Zuwendungsbewilligungsverfahren sowie der Verwendungsnachweisprüfungen zu beachten.

#### **4**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Der Erlass tritt am 3. Februar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

**- MBI. NRW. 2009 S. 74**